Begründung

Der Rat der Gemeinde Netphen hat am 11.2.1971 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Freizeitzentrum Obernautal" gem. § 2 (1) BBauG beschlossen. Die Aufstellung wurde erforderlich, um die Durchführung der gesamten Baumaßnahme grundstücksmäßig zu sichern. Der Ausbau wird abschnittweise erfolgen. Vorgesehen sind Flächen für einen Sportplatz, ein Hallen- und Freibad, Tennisplatz und eine Minigolfanlage. Diesen Anlagen werden die erforderlichen Parkplätze zugeordnet. Erweiterungsmöglichkeiten der Parkflächen bestehen auf Flurstücken 129 u. 50.

Die Erschließung des Geländes erfolgt von der K 4667 aus. Von hier aus werden die Parkplätze direkt befahren. Das übrige Gelände wird intern erschlossen.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt durch Verlängerung vorhandener Anlagen. Die Wasserversorgung des Hallen- und Freibades erfolgt durch einen Anschluß an die Wasserleitung des Wasserverbandes Siegerland.

Kosten der Erschließung

Straßenbau	350.000,-- DM
Wasserleitung	50.000,-- DM
Kanalisation	100.000,-- DM
	500.000,-- DM

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. 2020),
§ 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237),

hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 26.8.1971 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG

A) Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (5) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

Verkehrsfläche

Öffentliche Parkplätze

Sichtdreiecke: Sie sind von baulichen Anlagen und Anpflanzungen über 0.60 m Höhe freizuhalten.

Grünfläche. Bauliche Anlagen sind zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung - Sport-, Spiel- und Badeplätze - entsprechen, sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.

Sportplatz

Badeplatz (Hallen- und Freibad)

Wasserfläche

B) Nachrichtliche Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

301 Höhenlinien mit Höhenangabe über NN

C) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

HINWEIS:

Durch die 1. Änderung sind Teilbereiche dieses Bebauungsplanes neu festgesetzt worden.